



Personal- und Entschädigungsreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2025

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	20.11.2024	Genehmigung Gemeindeversammlung

I. Personalreglement

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten für das ganze Personal der Gemeinde Graben.
Anstellungsverhältnis	Art. 2 ¹ Das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Graben wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Anstellungsbehörde, Aufsicht und Personalverantwortlicher	Art. 3 Anstellungs- und Aufsichtsbehörde für das gesamte Personal ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und ist Entscheidungsbehörde in Personal- und Besoldungsfragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Personalverantwortlicher der Gemeinde ist der Gemeindepräsident.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt nach schweizerischem Obligationenrecht. ² Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
Mitarbeitende im Stundenlohn, Hilfspersonal und übriges Personal	Art. 5 Die Besoldung der Mitarbeitenden im Stundenlohn, dem Hilfspersonal und dem übrigen Personal ist im Anhang I geregelt.
Leistungsbeurteilung	Art. 6 Für Angestellte im Stundenlohn, Aushilfspersonal und dem übrigen Personal erfolgt keine Leistungsbeurteilung.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 7 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.
Pflichtenheft	Art. 8 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenz und die Verantwortung der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 9 Über die Ausschreibung offener Stellen entscheidet der Gemeinderat.
Versicherungen	Art. 10 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Die Gemeinde übernimmt die Prämie der Berufsunfallversicherung sowie die Hälfte der Prämie für Nichtberufsunfall- und Zusatzversicherung (UVGZ). Art. 11 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, werden die Prämien je zur Hälfte (Gemeinde/Mitarbeiter) aufgeteilt.
Pensionskasse	Art. 12 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 13 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Spesen	Art. 14 Spesen der Mitarbeiter werden im Anhang I geregelt.

II. Entschädigungsreglement

Zweck

Art. 15 Dieses Reglement ordnet die Tag- und Sitzungsgelder, Entschädigungen sowie sonstige Bezüge aller Personen, welche im Auftrag der Gemeinde an Sitzungen und Besprechungen teilnehmen, für die Gemeinde repräsentative Aufgaben wahrnehmen oder Arbeiten verrichten.

Externe Mandate

Art. 16 ¹ Die Entschädigung von Mandaten in externe Organisationen (Vorstände, Verbandräte etc.) ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Organisation.

² Wird durch die jeweilige Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, so kann diese gemäss den nachstehenden Bestimmungen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere Personalreglement vom 25.11.2009 und die Personalverordnung vom 12.09.2011 auf.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Graben hat dieses Reglement am 20. November 2024 genehmigt.

 **EINWOHNERGEMEINDE GRABEN**
Namens der Gemeindeversammlung:
 
Theres Gränicher Markus Friedli
Präsidentin Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Personal- und Entschädigungsreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 17.10.2024 publiziert.

Bannwil, 20. November 2024



EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

Markus Friedli
Gemeindeschreiber

Anhang I - Tag- und Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen

1.1 Gemeinderat:

Gemeindepräsident	Fr.	5'000.00
Vizegemeindepräsident	Fr.	2'500.00
übrige Mitglieder Gemeinderat	Fr.	2'000.00

1.2 Jahresentschädigung; Definition

1.2.1 In den Jahresentschädigungen gemäss Ziffer 1.1 sind enthalten:

- Vor- und Nachbearbeitung von Gemeinderatssitzungen (exkl. Aktenauflage)
- Bürositzungen Gemeinderat
- Besprechungen mit der Verwaltung jeglicher Art
- Zahlungsanweisungen von Rechnungen, unterschreiben von Korrespondenz
- Ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Gratulationen, Bundesfeier, Feierlichkeiten etc.)
- Entschädigungen für besondere Aufträge (siehe Ziffer 2.3)
- Entschädigung für Handy, Telefon, Computer, Tablets etc.
- Kilometerentschädigungen innerhalb der Gemeinde

1.2.2 In den Jahresentschädigungen gemäss Ziffer 1.1 sind nicht enthalten:

- Ordentliche Sitzungen Gemeinderat; pro Sitzung
- Bearbeitung von Sitzungen mittels Behördenlösung; pro Sitzungsvorbereitung
- Ausserordentliche Sitzungen, Klausuren
- Gemeindeversammlung
- Besuch von auswärtigen Versammlungen und Veranstaltungen

gem. Ziffer 2.4

Fr. 30.00

gem. Ziffer 2.4

gem. Ziffer 2.4

gem. Ziffer 2.4

2. Übrige Behörden:

2.1 Ständige Kommissionen; gem. Art. 15 OgR

Präsident, Sekretär, Mitglieder

Entschädigung wird bei der Einsetzung geregelt

2.2 Nichtständige Kommission; gem. Art. 16 OgR

Präsident, Sekretär, Mitglieder

Entschädigung wird bei der Einsetzung geregelt

2.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1 und 2 abgegolten werden den Gemeindestundenansatz gem. Ziff. 3.1.1.

2.4 Tag- und Sitzungsgeld

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden) | Fr. | 180.00 |
| b) Halbtagesitzungen (mindestens 3 Stunden) | Fr. | 90.00 |
| c) Abendsitzungen: | | |
| - Gemeinderat und Gemeindeversammlung | Fr. | 60.00 |
| - Kommissionen und Delegierte | Fr. | 60.00 |

3.1 Privatrechtliche Anstellungen, Funktionäre, übrige Angestellte

3.1.1	Gemeindestundenansatz (Inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn)	Fr.	30.00
3.1.2	Gemeindewegmeister	gem. Ziffer 3.1.1	
3.1.3	Hauswartung Schul- und Gemeindehaus	Basis: Gehaltsklasse 11 Kanton Bern	
3.1.4	Erhebungsstellenleiter	gem. Ziffer 3.1.1	
3.1.5	Winterdienst (zzgl. Miete Trägerfahrzeug und Salzstreuer gem. Ziff. 3.1.10)	gem. Ziffer 3.1.1	
3.1.6	Wahl-/Abstimmungsausschuss; pro Einsatz		
	- Kantonale oder eidgenössische Wahlen; Pauschale	Fr.	90.00
	- Abstimmungen; pro Stunde (gemäss Ziff. 3.1.1)	Fr.	30.00
3.1.7	Vertragen von Stimm- und Wahlmaterial; pro Ereignis	Fr.	200.00
3.1.8	Verkauf von Abfall- und Grünmarken, Säcke etc.; Pauschale pro Jahr	Fr.	360.00
3.1.9	Vertragen von Flugblätter, Dorfzeitungen etc.; pro Ereignis	Fr.	60.00
3.1.10	Geräte und Maschinen aller Art (von Privatpersonen)	FAT-Ansatz	
3.1.11	Stellvertretungen, Aushilfen, Teilzeitarbeiter und Funktionäre jeglicher Art	gem. Ziffer 3.1.1	

Reisespesen und Verpflegung	Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
	Effektive Kosten für einfache Verpflegung, wenn Veranstaltung länger als 4 Stunden dauert und zu Lasten des Teilnehmers geht.	max. Fr.	30.00

Amtsaustritt	Wenn ein Behördenmitglied aus dem Amt ausscheidet, wird ein Präsent in folgender Höhe übergeben:		
	- Mitglied Gemeinderat; pro Amtsjahr	Fr.	50.00
	- Weitere Behörden, Funktionäre und Aushilfen		Keine
	² Erfolgt ein Austritt innerhalb eines Kalenderjahres, so wird für dieses Jahr die volle Entschädigung ausgerichtet (keine pro rata Berechnung).		